

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der n c ag

### 1. Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen durch den Besteller ein.

### 2. Offerten

Unbefristete Offerten sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Vorlagen erfolgen, haben unverbindlichen Richtpreis-Charakter.

### 3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, exkl. MwSt. und exkl. Versandkosten.

### 4. Lieferzeit

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen vereinbarungsgemäss bei uns eintreffen. Überschreitungen des Liefertermins, für welche die n c ag kein Verschulden trifft, z. B. Betriebsstörungen, verursacht durch Streik, Strommangel sowie Fälle von höherer Gewalt, berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten und die n c ag für entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

### 5. Abnahmevertrag

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellung ab, so ist die n c ag berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Auftraggebers zu lagern.

### 6. Urheberrecht

Die Reproduktion aller der n c ag übergebenen Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt.

### 7. Mängelrüge

Die von der n c ag gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Eine allfällige Beanstandung hat innert 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, anderenfalls gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten, rechtzeitigen Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kontrollabzüge, Andrucke, Proofs, Prints, Kopien und dergleichen sind vom Besteller auf Fehler zu prüfen und der n c ag mit einem «Gut zum Druck» bzw. einer Korrekturanweisung zurückzugeben. Ein Abrufen von Daten schliesst eine Reproduktionsreif-Erklärung mit ein. Die n c ag haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Wird vom Auftraggeber kein Andruck oder Proof bestellt, so beschränkt sich die Haftung der n c ag auf Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### 8. Mindestfaktor

Wir erheben aus Gründen der Wirtschaftlichkeit einen Mindestfaktorbetrag von sFr. 30.-.

### 9. Mehraufwand

Vom Besteller verursachter Mehraufwand durch Vorlagenüberarbeitung sowie durch nach Auftragsbeginn angebrachte Änderungen wird gesondert und zusätzlich verrechnet.

## **10. Archiv**

Gestehungs- und Enddaten eines Auftrags halten wir während der auf Offerten, Bestätigungen und Fakturen vermerkten Zeitdauer verfügbar. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Archivkosten. Explizit gewünschte, über diese Dauer hinausgehende Archivierungen und Datenauslagerungen verrechnen wir nach Dienstleistungsaufwand. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Zwischenmaterial und Dateien besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht.

## **11. Haftung**

Eine über den Wert der Ware hinausgehende Haftung für direkten und indirekten Schaden aus Mängeln der Ware wird von der n c ag abgelehnt. Gehen Daten oder Zwischenmaterialien jeglicher Art infolge unsorgfältiger Archivierung verloren oder sind sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbar, wird die n c ag sämtliche von ihr im Zusammenhang mit diesen Daten oder Materialien erbrachten Leistungen unentgeltlich wieder erbringen, sofern nachweislich ein geschäftliches Bedürfnis des Geschädigten besteht. Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen.

## **12. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der n c ag zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird.